

13. Satzungsänderung der Gebührensatzung zur Förderung von Kindern in Kindertagesstätten

Gemeinde Brunn

Präambel

Aufgrund der §§ 2 Abs.2 und 5 Abs. 1 der Neufassung der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 13.07.2011 (GVBl. M-V S.1019) und unter Beachtung der Landesverordnung über die Höhe der durchschnittlichen Betriebskosten (Regelkosten) in der Kindertagesbetreuung (Betriebskostenlandesverordnung – BKLVO M-V vom 29.01.2003 GS Meck.-Vorp. GL Nr. 226-1-9) beschließt die Gemeinde Brunn am 24 .02.2014 die dreizehnte Änderung der Gebührensatzung zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen vom 20.08.1996.

§ 1 Gegenstand der Änderung

Der § 2 (1) und (2) der Gebührensatzung vom 20.08.1996 wird mit folgendem Wortlaut geändert.

§ 2 Wortlaut der Änderung

Gebühren für die Kindertagesförderung in Einrichtungen sowie für die Förderung der Tagespflege

1. Die monatliche Gebühr für die Kindertagesförderung in Einrichtungen beträgt:

Ganztagesbetreuung:

-Kinder bis zum Schuleintritt (bis zu 10 h täglich)

bis zu 3 Jahren	310,11 €
ab 3 Jahren	158,91 €

Hort-Kinder im Grundschulalter (bis zu 6 h täglich)
(in begründeten Fällen bis zum Ende der Orientierungsstufe) 94,48 €

Teilzeitbetreuung:

-Kinder bis zum Schuleintritt (bis zu 6 h täglich)

bis zu 3 Jahren	208,91 €
ab 3 Jahren	118,20 €

Hort-Kinder im Grundschulalter (bis zu 3 h täglich)
(in begründeten Fällen bis zum Ende der Orientierungsstufe) 79,53 €

Halbtagsbetreuung:

-Kinder bis zum Schuleintritt (bis 4 h täglich)

bis zu 3 Jahren	158,31 €
ab 3 Jahre	97,84 €

Auch in Zeiten von Schulferien gelten die vorher genannten Regelungen. Darüber hinausgehender Betreuungsbedarf ist durch die Personensorgeberechtigten anzuzeigen und kann durch die Träger von Kindereinrichtungen angeboten werden. Die dadurch entstehenden Mehrkosten sind durch die Personensorgeberechtigten zu tragen.

Für die stundenweise Betreuung (bis zu 10 Stunden monatlich) ist je Stunde ein Betrag von 5,00 € zu entrichten.

2. Die monatliche Gebühr für die Förderung von Kindern in Tagespflege beträgt:

Ganztagsbetreuung:

-Kinder bis zum Schuleintritt (bis zu 10h täglich)	
Bis zu 6 Jahren	176,16 €
-Kinder im Grundschulalter (bis zu 6 h täglich)	105,70 €

Teilzeitbetreuung:

- Kinder bis zum Schuleintritt (bis zu 6 h täglich)	105,70 €
- Kinder im Grundschulalter (bis zu 3 h täglich)	63,42 €

Halbtagsbetreuung:

-Kinder bis zum Schuleintritt (bis zu 4 h täglich)	70,47 €
----------------------------------------------------	---------

§ 3 Inkrafttreten

Die Änderung des § 2 (1) und (2) tritt rückwirkend zum 01.02.2014 in Kraft.


Die 12. Änderung der Gebührensatzung tritt am 31.01.2014 außer Kraft.

beschlossen am : 24.02.2014

angezeigt : 03.03.2014

ausgefertigt am : 04.03.2014

veröffentlicht am : 07.03.2014


Schenk
Bürgermeister

